

Turnverein Gera e.V. — Satzung

vom 07.11.2011 / überarbeitet 10.09.2018

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turnverein Gera. Er knüpft an die reiche turnerische Tradition Geras an. Er hat den Sitz in Gera und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintrag lautet der Name des Vereins "Turnverein Gera e.V." (TV Gera e.V.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts

"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Entwicklung des Sports, insbesondere die Förderung des

Turnens und aller dem Thüringer Turnverband angehörigen Fachbereichen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im

Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des

Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des

Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen

Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung

nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verarbeitet der Verein unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder (personenbezogene Daten). Daneben werden personenbezogene Daten von Spendern und Sponsoren verarbeitet, um gesetzliche Anforderungen zu erfüllen.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 5 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt und Ordnungen des Vereins gelten für die Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen in ihrer Sportstruktur so auch ihres Sportverbandes und des Dachverbandes ergänzend.
Der Turnverein Gera ist Mitglied des Thüringer Turnverbandes und des Landessportbundes Thüringen.

§ 6 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich für den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand zur nächsten Mitgliederversammlung als Top die Entscheidung darüber zu übergeben. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnungsschreibens an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und

dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Kassierung erfolgt jeweils vierteljährlich am Anfang des Quartals. (Januar, April, Juli, Oktober)

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem/der Vorsitzenden,

dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, =gleich Turnwart(n),

dem/der Kassenwart/in

dem Schriftführer, zugleich Pressewart/der Schriftführerin zugleich Pressewartin

dem Jugendwart/ der Jugendwartin

einem oder mehreren Beisitzern

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und des stellvertretenden

Vorsitzenden.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ

durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

Führung der laufenden Geschäfte,

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

Einberufung der Mitgliederversammlung,

Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des

Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,

Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Anschlüsse von Mitgliedern,

Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung,

unverzögliche Unterrichtung der Mitgliederversammlung über drohende Verluste,

Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit.

Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstandes wird durch einen Geschäftverteilungsplan geregelt.

Dieser wird vom Vorstand eigenverantwortlich aufgestellt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Der Vorstand wird ermächtigt, ggf. notwendige Ergänzungen oder Änderungen in der Satzung

vorzunehmen, falls von Seiten des Amtsgerichts oder Finanzamt Bedenken gegen Eintragungen bzw.

Gewährung der Anerkennung als gemeinnützig vorgebracht werden.

Diese Ermächtigung bezieht sich nicht auf sonstige Satzungsbestimmungen.

§ 12 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 13 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

§ 14 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab Volljährigkeit - auch ein Ehrenmitglied eine Stimme.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,

Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnung und Richtlinien,

Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,

Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,

weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche

Mitgliederversammlung

stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen über die

zuständigen Übungsleiter

der einzelnen Gruppen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist am Beginn der Versammlung bekannt zu machen und erst nach Beschlussfassung in die Mitgliederversammlung aufzunehmen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/2 (50 %) der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Ladungsfrist beträgt 10 Kalendertage ab dem Tag der Versendung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, soweit nicht 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen 3/4 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 15 Ordnungen

Der Verein kann seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen, Richtlinien und Entscheidungen seiner Organe regeln.

Er gibt sich zu diesem Zweck insbesondere eine Wahlordnung

Jugendordnung
Geschäftsordnung
Finanzordnung

§ 16 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen: über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 18 Haftung und Versicherungsschutz

Die Mitglieder sind im Rahmen der Sportunfallversicherung des Landessportbundes Thüringen versichert. Für Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen usw. haftet der Verein nicht.

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsmögen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Stadt Gera, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über deren Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist, mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecke durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.